

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-0100
erstellt am: 23.05.2011

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Martin Medert
Aktenzeichen: I-5/1 me

Änderung des Nutzungsvertrages zwischen dem Kreis Bergstraße und der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH vom 06.05.2010

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	20.06.2011	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag für den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die Anpassung des Nutzungsvertrages entsprechend den als Anlage beigefügten Entwurfsfassungen.

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße hat im Rahmen der Ausgliederung des Eigenbetriebs Kreiskrankenhaus Bergstraße auf die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH am 30.05.2005 einen Nutzungsvertrag von Grundstücken und Gebäuden mit der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH geschlossen. Infolge der durch den Kreis Bergstraße beabsichtigten Veräußerung des der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH bisher zur Nutzung überlassenen Grundstücks Flur 1, Flurstück 1100, Grundbuch des Amtsgerichtes Bensheim, Blatt 6715 mit 543 qm, (Liegenschaft Darmstädter Straße 43) soll das Nutzungsrecht der gGmbH an diesem Grundstück beendet werden.

In diesem Zusammenhang ergab sich ein Anpassungsbedarf des Nutzungsvertrages in der Fassung vom 06.05.2010 in § 1 Abs. 1 betreffend der der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH zur Nutzung überlassenen Grundstücke.

Der wirtschaftliche Vorteil durch die Nutzungsvertragsänderung sowie ein zukünftiger Erlös aus der Veräußerung des Grundstücks soll, nach Abzug der Veräußerungskosten, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge verwendet werden.

Die Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH hat hierzu in ihrer Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Vertrages zur Anpassung des Nutzungsvertrages in der Fassung vom 06.05.2010 zu. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich der Prüfung durch die Geschäftsführung hinsichtlich der Nutzungsregelung der Grundstücke sowie der steuerlichen Auswirkungen im Falle des Verkaufs.“

Der Haupt- Finanz- und Personalausschuss des Kreistages ist in seiner Entscheidung vom 10.06.2011 der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus gGmbH vom 09.06.2011 gefolgt und hat die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Die Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, welche die Vertragsgestaltung begleitet hat, wurde daraufhin gebeten, die Nutzungsregelung der Grundstücke sowie die steuerlichen Auswirkungen eines Verkaufs zu prüfen und zu beurteilen. Aus der Stellungnahme der Steuerberatungsgesellschaft vom 14.06.2011 geht hervor, dass weder die Nutzungsregelung noch der Verkauf sich nachteilig für die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH auswirkt, wenn die Erträge aus der Nutzung (Miete) und der Kaufpreis für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge verwendet werden.

Der Kreistag wird gebeten, der Änderung des Nutzungsvertrages, entsprechend der Fassung der beigefügten Entwürfe, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherigen Mieterträge, welche langfristig die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung nicht decken, entfallen.

Anlagen:

Zwei Vertragsentwürfe